HAUSORDNUNG

Österreichische Wasserski-Union Velden (UWSC Velden)

Unser Vereinsgelände ist ein Ort für Sport, Gemeinschaft und Erholung. Diese Hausordnung schützt Menschen, Anlagen, Boote und ein gutes Miteinander. Rücksicht und vernünftiges Handeln gehen dabei vor Formalismus.

1. Geltungsbereich und Verantwortung

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Vereinsgelände einschließlich Clubhaus, Terrasse, Lager-, Sanitär- und Außenbereichen, Stegen sowie für die Nutzung von Vereinseigentum.

- Sie gilt für Mitglieder, Gäste, Teilnehmende, Begleitpersonen, Mitarbeitende und externe Dienstleister.
- Den Anweisungen des Vorstands sowie der jeweils verantwortlichen Bootsführung, Trainingsleitung oder Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.
- Eltern und Aufsichtspersonen tragen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Verantwortung für Minderjährige.

2. Zutritt und Gäste

- Der Zutritt ist Mitgliedern sowie berechtigten Gästen im Rahmen des Vereinsbetriebs gestattet. Betriebsfreie, gesperrte oder besonders gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten werden.
- Gäste sind von einem Mitglied anzumelden bzw. zu begleiten. Das einladende Mitglied informiert sie über die wesentlichen Regeln.
- Schlüssel, Zutrittscodes und sonstige Zugangsmedien dürfen nicht weitergegeben werden. Beim Verlassen sind Türen, Tore und Fenster ordnungsgemäß zu schließen.
- Hunde sind so zu führen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird; Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. In Küche, Lebensmittel- und Materiallager dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.

3. Rücksicht, Ruhe und Verhalten

- Alle Personen behandeln einander respektvoll. Diskriminierung, Belästigung, Gewalt, gefährliches Verhalten und mutwillige Beschädigungen werden nicht geduldet.
- Lärm, Musik und Beleuchtung sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auf Nachbarschaft, Gäste und behördliche Vorgaben ist besonders abends Rücksicht zu nehmen.
- Private Feiern, gewerbliche Tätigkeiten, Werbung, Sammlungen und die Überlassung von Vereinsflächen an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

4. Sicherheit am Wasser und auf den Stegen

- Stege, Uferbereiche und nasse Flächen können rutschig sein. Laufen, Drängeln, gefährliche Sprünge und unbeaufsichtigtes Spielen sind zu unterlassen.
- Kinder und Nichtschwimmer dürfen sich am Steg und unmittelbar am Wasser nur unter geeigneter Aufsicht aufhalten. Schwimmwesten sind situationsgerecht zu verwenden.
- Baden und Schwimmen erfolgen nur in freigegebenen Bereichen und niemals im Fahr- oder Arbeitsbereich von Booten. Start-, Anlege- und Trainingsbetrieb haben Vorrang.
- Rettungswege, Rettungsmittel, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Ausstattung, Zufahrten und Bootszugänge müssen jederzeit frei bleiben.

- Bei Gewitter, Sturm, schlechter Sicht oder sonstigen gefährlichen Bedingungen ist der Wasser- und Bootsbetrieb auf Anordnung sofort einzustellen.

5. Vereinsboote, Geräte und Training

- Vereinsboote dürfen nur von ausdrücklich berechtigten und eingewiesenen Personen geführt werden. Gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen und interne Betriebsanweisungen sind einzuhalten.
- Jede Fahrt und jedes Training ist nach den vereinsinternen Vorgaben vollständig im Boot-Logbuch zu dokumentieren. Festgestellte Schäden, Störungen oder fehlende Ausrüstung sind unverzüglich zu melden.
- Bootsführung und Trainingsverantwortliche entscheiden über sichere Durchführung, Besetzung, Ausrüstung und Abbruch. Ihre Sicherheitsentscheidungen sind nicht zu diskutieren oder zu umgehen.
- Boote, Leinen, Boards, Wasserski, Westen und sonstige Geräte sind sorgfältig zu verwenden, nach Gebrauch gereinigt und am vorgesehenen Platz zu versorgen. Eigenmächtige Reparaturen oder Veränderungen sind unzulässig.
- Kraftstoffe, Batterien, Werkzeuge und technische Anlagen dürfen nur von befugten Personen gehandhabt werden.

6. Alkohol, Rauchen und berauschende Mittel

- Bootsführende, Aufsichtspersonen und aktiv Sporttreibende müssen fahrtüchtig und reaktionsfähig sein. Vor oder während ihrer Tätigkeit sind Alkohol und andere beeinträchtigende Mittel tabu.
- Alkohol ist nur verantwortungsvoll und unter Beachtung des Jugendschutzes zu konsumieren. Offensichtlich beeinträchtigte Personen werden vom Sport- und Bootsbetrieb ausgeschlossen.
- Rauchen und offenes Feuer sind nur in ausdrücklich freigegebenen Bereichen zulässig. In Innenräumen, im Bereich von Kraftstoffen, Booten und Lagern besteht Rauch- und Feuerverbot.

7. Sauberkeit, Umwelt und Einrichtungen

- Räume, Küche, Sanitäranlagen, Terrasse, Stege und Außenflächen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen. Benutztes Geschirr und gemeinschaftliche Gegenstände sind zeitnah zu reinigen und zu verräumen.
- Abfälle sind zu trennen und in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Glas, Zigarettenreste, Öle, Chemikalien und sonstige Schadstoffe dürfen keinesfalls in den See oder auf das Gelände gelangen.
- Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen. Beim Verlassen sind Licht und nicht benötigte Geräte auszuschalten sowie Wasserhähne zu schließen.
- Persönliche Gegenstände dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen und auf eigenes Risiko gelagert werden. Flucht-, Geh- und Arbeitswege bleiben frei.

8. Veranstaltungen, Trainingstage und Arbeitsdienste

- Bei Veranstaltungen, Shows, Bewerben, Trainings und Arbeitseinsätzen können ergänzende Ablauf-, Sicherheits- und Zutrittsregeln gelten.
- Auf- und Abbau, Gastronomie, Musik, Parken und Nutzung externer Technik erfolgen ausschließlich nach Abstimmung mit der verantwortlichen Leitung.
- Mitglieder und Helfende achten auf klare Zuständigkeiten. Unfälle, Beinaheunfälle, Sachschäden und besondere Gefahren sind sofort der verantwortlichen Person zu melden.

9. Foto, Video und Privatsphäre

- Bei Vereinsaktivitäten können Foto- und Videoaufnahmen entstehen. Persönliche Grenzen sind zu respektieren; einem erkennbaren Widerspruch gegen Einzelaufnahmen oder Veröffentlichung ist Rechnung zu tragen.
- In Sanitär-, Umkleide- und vergleichbaren Schutzbereichen sind Foto- und Videoaufnahmen ausnahmslos verboten.

- Für organisierte Veranstaltungen und Medienproduktionen gelten zusätzlich die jeweiligen Informationen und Einwilligungs- bzw. Widerspruchsmöglichkeiten.

10. Schäden, Haftung und persönliche Gegenstände

- Schäden und Mängel sind unverzüglich zu melden. Wer Vereinseigentum vorsätzlich oder schuldhaft beschädigt, kann nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen werden.
- Die Nutzung von Gelände, Sportanlagen und Geräten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der eigenen Verantwortung. Gesetzliche Haftungsansprüche werden durch diese Hausordnung nicht ausgeschlossen.
- Für unbeaufsichtigt zurückgelassene persönliche Gegenstände übernimmt der Verein keine Verwahrung. Wertgegenstände sollen nicht am Gelände zurückgelassen werden.

11. Verstöße und Maßnahmen

- Bei Verstößen können verantwortliche Personen eine Verwarnung aussprechen, die Nutzung einzelner Bereiche oder Geräte untersagen oder Personen vorübergehend vom Gelände verweisen.
- Schwere oder wiederholte Verstöße werden dem Vorstand gemeldet. Weitere vereinsrechtliche Schritte richten sich nach Statuten, Beschlüssen und geltendem Recht.
- In akuten Gefahrensituationen geht die Sicherheit vor. Erforderlichenfalls sind Rettung, Feuerwehr oder Polizei zu verständigen.

12. Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde vom zuständigen Vereinsorgan beschlossen und tritt mit dem unten eingetragenen Datum in Kraft. Frühere entgegenstehende Regelungen werden damit ersetzt. Ergänzende Sicherheits-, Betriebs- und Veranstaltungsanweisungen bleiben unberührt.

Beschlossen am: _____ Gültig ab: _____

Für den Vorstand: _____ Funktion: _____

Kontakt bei Fragen oder Meldungen: office@uwsc-velden.at | www.uwsc-velden.at